Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2676**

16. Wahlperiode 21. 09. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Anreize zur Frühverrentung und finanzielle Belastungen der Rentenversicherung durch abschlagsfreie Erwerbsminderungsrenten beseitigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. Mai 2005, Az. B 4 RA 22/05, darf für Erwerbsminderungsrenten, entgegen der gegenwärtigen Praxis der Rentenversicherung vor dem 60. Lebensjahr kein Abschlag berechnet werden. Dies führt zu starken Anreizen zur Frühverrentung und stellt zugleich laut Bundesregierung ein finanzielles Risiko für die Rentenversicherung von mittelfristig bis zu 3,3 Mrd. Euro jährlich dar.

Um die aus dem Urteil resultierende unsichere Rechtslage schnell zu beenden und eine Vielzahl von Klagen, zu der einige Sozialverbände aufgerufen haben, zu vermeiden, muss der einschlägige § 77 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) so formuliert werden, dass die bisherige Berechnungspraxis der Rentenversicherung fortgesetzt werden kann.

Gegenwärtig wird gemäß dem Wortlaut des § 77 Abs. 2 SGB VI für Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 63. Lebensjahr beginnen, für jeden Monat vorzeitigen Rentenbezugs ein Abschlag in Höhe von 0,3 Prozent vorgenommen, die Höchstabschlagshöhe auf 10,8 Prozent begrenzt. Das BSG hat dagegen in dem genannten Urteil entschieden, dass für Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, keine Abschläge berechnet werden dürfen.

Die Frage, wie der Rentenbezug ab dem 60. Lebensjahr für Versicherte, die bereits vor dem 60. Lebensjahr in Erwerbsminderungsrente gegangen sind, zu

berechnen ist, hat das Bundessozialgericht nach Einschätzung der Bundesregierung offen gelassen; das Bundessozialgericht hat indes klargestellt, dass ein Bezug von Erwerbsminderungsrenten nach dem 60. Lebensjahr Abschlägen unterliegt. Die Deutsche Rentenversicherung hat noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, wie sie das Urteil umsetzen wird.

Jedenfalls ist es im Ergebnis widersprüchlich, erwerbsgeminderten Personen vor dem 60. Lebensjahr keine Abschläge zu berechnen, nach dem 60. Lebensjahr aber schon. Auch findet diese Auslegung keine ausreichende Stützung im Wortlaut, der Systematik und Entstehungsgeschichte des § 77 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB VI. Das BSG begründet sein Urteil systematisch vor allem damit, dass nur nach dem 60. Lebensjahr die Gefahr bestünde, dass Versicherte aus anderen Frühverrentungstatbeständen in die Erwerbsminderungsrente fliehen, wenn diese abschlagsfrei gestaltet ist, weil andere Frühverrentungstatbestände als die wegen Erwerbsminderung erst nach dem 60. Lebensjahr greifen. Dieser Gedanke liege dem § 77 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI zugrunde. Allerdings übersieht eine solche Argumentation, dass auch durch eine abschlagsfreie Frührente vor dem 60. Lebensjahr ein starker Anreiz für einen Eintritt in die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr entsteht.

Nach Angaben der Bundesregierung belaufen sich die finanziellen Risiken für die Rentenversicherung aus dem Urteil für das Jahr 2007 auf etwa 0,5 Mrd. Euro und später auf bis zu 3,3 Mrd. Euro jährlich. Angesichts der angespannten finanziellen Situation der Rentenversicherung sollten diese finanziellen Risiken so schnell wie möglich beseitigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

§ 77 Abs. 2 SGB VI so zu formulieren, dass bei der Berechnung der Höhe aller Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent je vorzeitig in Anspruch genommenem Monat, aber maximal 10,8 Prozent, berechnet werden.

Berlin, den 21. September 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333